

---

*F.1/2 Besondere Vertragsbedingungen  
für die Lose 1 und 2*

*Vergabeverfahren  
Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen  
im Landkreis Mittelsachsen*

*Vergabenummer: EKM-01-1-2025*

## **Teil F.1/2 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**

### **für Los 1 / Los 2**

**Einsammlung und Beförderung von Restabfällen, Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) und sperrigen Abfällen einschließlich der Verwertung von sperrigen Abfällen aus Holz und der Betrieb von Wertstoffhöfen einschließlich der Verwertung/ Beseitigung dort angenommener Abfälle im Entsorgungsgebiet NORD / SÜD des Landkreises Mittelsachsen für die Zeit ab 01.06.2026**

***(unzutreffendes Los wird nach Zuschlagserteilung gestrichen)***

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand und Grundlagen der Vertragserfüllung**

(1)

Die EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH (nachfolgend EKM oder Auftraggeber) beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen des Loses 1/ des Loses 2 (Unzutreffendes streichen) nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und der nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen. In Anbetracht der Zuständigkeit des Landkreises Mittelsachsen für die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, welcher die EKM seinerseits mit der Sicherstellung der daraus folgenden operativen Leistungen beauftragt hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu besonderer Abstimmungsbereitschaft auch hinsichtlich der aus der Zuständigkeit des Landkreises folgenden Anforderungen und Pflichten, in deren Erfüllung er mit diesem Vertrag eingebunden wird.

(2)

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers werden diese durch die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen ergänzend zur Leistungsbeschreibung näher bestimmt. Grundlagen der Leistungserbringung sind insbesondere:

- die Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens,
- die Besonderen Vertragsbedingungen,
- die weiteren Vergabeunterlagen dieses Vergabeverfahrens,
- das vom Auftragnehmer im genannten Vergabeverfahren abgegebene Angebot und
- die in den Preisblättern eingetragenen Preise und Erlöse sowie
- die VOL/B.

Ergänzend gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

(3)

Grundlagen der Vertragserfüllung sind zudem die Abfallwirtschaftssatzung und die Abfallgebührensatzung des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen und Ergänzungen der Satzungen werden dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt.

(4)

Bei der Leistungserbringung sind schließlich die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des KrWG sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes einschließlich der untergesetzlichen Regelwerke jeweils in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten.

(5)

Personenbezogene, aufgrund dieses Vertrages erlangte Daten dürfen nur nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, verarbeitet und an Dritte weitergegeben werden. Soweit der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung mit personenbezogenen Daten auch von Personen außerhalb seines Unternehmens umgeht, hat er die diesbezüglichen gesetzlichen und untergesetzlichen Pflichten als Auftragsverarbeiter des Auftraggebers zu beachten und schließt zu deren Umsetzung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO mit dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird seinerseits die vom Auftragnehmer erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeiten.

## **§ 2**

### **Leistungsgegenstand**

(1)

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in der Leistungsbeschreibung unter Abschnitt D.1 näher beschriebenen Leistungen, welche sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- die Bewirtschaftung des Abfallbehälterbestandes des Auftraggebers für Restabfall und PPK (Behältergestellung und -tausch) während der Vertragslaufzeit einschließlich des Einsatzes und Betriebes eines Behälteridentifikationssystems,
- die Einsammlung und Beförderung von Restabfällen zu einer vom Auftraggeber benannten Übergabestelle,
- die Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen zu einer vom Auftraggeber benannten Übergabestelle,
- die getrennte Einsammlung von sperrigen Abfällen aus Holz und deren Beförderung zu einer vom Auftragnehmer benannten Verwertungsanlage,
- der Betrieb der vom Auftraggeber vorgegebenen Wertstoffhöfe einschließlich der Gestellung von Containern, Annahme der vorgegebenen Abfallfraktionen und

- die Verwertung der sperrigen Abfälle aus Holz aus der Sammlung im Holsystem sowie die Verwertung/Beseitigung von auf den Wertstoffhöfen angenommenen sperrigen Abfällen aus Holz, von Grünabfällen, Weihnachtsbäumen, Alttextilien, Flachglas, Kunststoffen und Metallschrott sowie Pkw-Batterien, CDs/DVDs und Tonerkartuschen einschließlich dazugehöriger Transportleistungen zu den jeweiligen Verwertungsanlagen bzw. die Zuführung in vorhandene Rücknahmesysteme.

(2)

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung aller Leistungen, die zur Erfüllung der nach der Leistungsbeschreibung und diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten erforderlich sind, verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers**

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen, mit denen er nach Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt wurde, in Eigenverantwortung stets fachkundig und auf eigenes Risiko im Einklang mit der Leistungsbeschreibung und den einschlägigen rechtlichen Anforderungen zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Eignung aufrecht zu erhalten und dem Auftraggeber auf Nachforderung hierüber aktualisierte Nachweise vorzulegen.

(2)

Der Auftragnehmer hat die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu schaffen. Er gewährleistet den stets einwandfreien und verkehrssicheren Zustand seiner Sammel- und Transportfahrzeuge sowie der Wertstoffhöfe und stellt die für die Sammlung und den Transport erforderlichen Behälter, Zusatzstoffe und Fahrzeuge bereit. Alle Einrichtungen und Anlagen müssen den jeweiligen rechtlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß, ohne vermeidbare Belästigungen der Umgebung, der Anwohner und des Verkehrs durchzuführen.

(4)

Er wird die vom Auftraggeber bereitgestellten Gegenstände und Gebäude sowie Dokumente ausschließlich zur Erfüllung der ihm im Auftrag des Auftraggebers obliegenden Leistungen nutzen.

## **§ 4 Betriebsorganisation/Personal**

(1)

Der Auftragnehmer hat zur Leistungserbringung ausreichendes und fachkundiges Personal einzusetzen, das den allgemeinen und besonderen für die Tätigkeit und den Einsatz des Personals in der Leistungsbeschreibung aufgestellten Anforderungen entspricht, regelmäßig weitergeschult wird und der deutschen Sprache mächtig ist.

(3)

Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal, dessen Belehrung und Unterweisung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Er hat die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer zu beachten. Außerdem hält er bei der Ausführung der Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitskräfte geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ein. Insbesondere wird er ihnen mindestens die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewähren und die Mindestlöhne zahlen, die durch Gesetz (z. B. Mindestlohngesetz), Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder durch für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge i. S. d. Arbeitnehmerentsendegesetzes festgelegt werden.

(4)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich das eingesetzte Personal gegenüber den Anschlusspflichtigen sowie den Mitarbeitern des Landkreises und des Auftraggebers ordnungsgemäß und im Einklang mit der Satzung verhält.

## **§ 5 Genehmigungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen und sicherzustellen, dass solche Genehmigungen über die gesamte Vertragslaufzeit vorliegen. Auf Anforderung weist er diese dem Auftraggeber nach. Die Einholung der zum Betrieb der Wertstoffhöfe erforderlichen Genehmigungen obliegt abweichend von Satz 1 dem Auftraggeber.

## **§ 6 Allgemeine Anforderungen an die Sammel- und Transportleistungen**

(1)

Der Auftragnehmer sammelt nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung im Holsystem sowohl Restabfall und PPK als auch sperrige Abfälle und sperrige Abfälle aus Holz ein. Im Bringsystem (also auf Anlieferung der Anschlusspflichtigen) nimmt er an den Wertstoffhöfen die in der Leistungsbeschreibung genannten Abfallfraktionen an und transportiert diese –

soweit nach der Leistungsbeschreibung deren Behandlung vom Auftragnehmer zu veranlassen ist – zu zugelassenen Behandlungsanlagen nach Maßgabe der Vergabeunterlagen.

(2)

Der Auftragnehmer setzt für alle Sammelleistungen Fahrzeuge ein, die mindestens die Anforderungen an die Abgasnorm EURO VI einhalten. Er hat zu gewährleisten, dass über die Grundlaufzeit des Vertrags und auch bei dessen automatischer Verlängerung mindestens 10 % der zur Leistungserbringung eingesetzten Sammelfahrzeuge den Anforderungen des SaubFahrzeugBeschG an saubere schwere Nutzfahrzeuge entsprechen, d. h. Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen i. S. v. Artikel 2 Nr. 1 und 2 der Richtlinie 2014/94/EU (sog. AFID) betrieben werden. Bei Fahrzeugen, die mit flüssigen Biobrennstoffen oder synthetischen oder paraffinhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, dürfen diese Kraftstoffe nicht mit konventionellen fossilen Brennstoffen vermischt werden. Sofern der Auftragnehmer mit Elektrizität betriebene Fahrzeuge einsetzt, ist der Strom aus Erneuerbaren Energien zu beziehen. Der Umfang der eingesetzten sauberen Fahrzeuge ist auf entsprechende Anforderung des Auftraggebers jährlich nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass mindestens 10 % von der Gesamtzahl der zur Leistungserbringung eingesetzten Sammelfahrzeuge – gemessen an den Fahrzeugeinsatztagen – den Anforderungen des Gesetzes an saubere schwere Nutzfahrzeuge entsprechen. Dem Auftragnehmer steht es frei, diese 10 % kontinuierlich oder gebündelt über einen entsprechenden Zeitraum zu erbringen.

(3)

Eine gemeinsame Sammlung bzw. ein Transport von Abfällen für den Auftraggeber und zugleich von Abfällen für andere Kunden des Auftragnehmers ist im Rahmen derselben Sammeltour bzw. desselben Transportes unzulässig. Auch die Annahme von Abfällen anderer Auftraggeber oder Anlieferer an den Wertstoffhöfen ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Der Auftraggeber behält sich hierzu das Recht, unregelmäßige Kontrollen der Sammeltouren und Transportfahrten sowie der Annahme an den Wertstoffhöfen durchzuführen, vor. Die Annahme von anderen Wertstofffraktionen als den in der Leistungsbeschreibung genannten durch den Auftragnehmer ist unzulässig, es sei denn der Auftraggeber stimmt einer solchen Annahme ausdrücklich vorab zu.

(4)

Bei der Sammlung im Holsystem sind die Abfälle so aufzunehmen, dass Verschmutzungen von Straßen, Gehwegen oder anderen öffentlichen bzw. privaten Flächen vermieden werden. Dennoch entstandene Verschmutzungen sind vom Personal des Auftragnehmers umgehend zu beseitigen.

(5)

Der Auftragnehmer hat die im Holsystem zu erfassenden Rest- und Sperrabfälle sowie das PPK von allen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken im Entsorgungsgebiet Los 1: Nord / Los 2: Süd nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung einzusammeln.

(6)

Der Auftragnehmer hat sich bei winterlichen Straßenverhältnissen umgehend mit den zuständigen Städten und Gemeinden in Verbindung zu setzen, um die nähere Vorgehensweise zur

Durchführung der Sammlung mit diesen abzustimmen und eine möglichst umfassende Entsorgung auch unter diesen Bedingungen zu gewährleisten. Zur Bewältigung der Herausforderungen im Winter hat er nötigenfalls seine Fahrzeuge besonders auszurüsten oder zusätzliche Fahrzeuge einzusetzen.

(7)

Die im Holsystem gesammelten Abfälle werden mit Aufnahme in das jeweilige Sammelfahrzeug Eigentum des Auftraggebers.

(8)

Die im Rahmen des Holsystems erfassten sperrigen Abfälle aus Holz und die sonstigen sperrigen Abfälle sind am selben Sammeltag mit getrennten Fahrzeugen schon bei der Sammlung am Grundstück getrennt zu sammeln. Die im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen angenommenen sperrigen Abfälle aus Holz und die sonstigen sperrigen Abfälle sind dort ebenfalls getrennt zu erfassen. Die getrennt erfassten Fraktionen sind dementsprechend mit getrennten Fahrzeugen zu den jeweils einschlägigen und benannten Übergabestellen des Auftraggebers bzw. (soweit die Verwertung vom Auftragnehmer sicherzustellen ist) zu den von diesem vorgesehenen Verwertungsanlagen zu befördern. Der Auftraggeber behält sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Pflichten einer getrennten Sammlung besondere Kontrollen vor.

(9)

Alle Fahrzeuge sind nach jeder Sammeltour unverzüglich zum jeweils vorgesehenen Standort für den Umschlag (Übergabestellen) bzw. für die Aufbereitung oder Verwertung zu befördern und dort unverzüglich auf einer geeichten Waage zu verwiegen.

## **§ 7 Sammelzeiten**

(1)

Die Sammelzeiten für die Restabfall- und PPK-Sammlung im Holsystem ergeben sich aus dem gemäß Leistungsbeschreibung abzustimmenden Tourenplan für das jeweilige Jahr und den Vorgaben der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung.

(2)

Für die Sammlung von sperrigen Abfällen im Holsystem ist die Tourenplanung vom Auftragnehmer anhand der eingehenden Abrufe und der vorgegebenen Abholfristen (von vier Wochen nach Eingang der Bestelldoppelkarte bzw. des Abrufes über das Online-Formular der EKM) sowie der Informationsfrist an die Anschlusspflichtigen (bis zu sieben Tage vor Abholung) zu erstellen und die Sammlung dementsprechend durchzuführen.

(3)

Die Sammlung im Bringsystem an den Wertstoffhöfen im Entsorgungsgebiet Los 1: Nord / Los 2: Süd richtet sich nach den vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Öffnungszeiten.

(4)

Der Auftraggeber ist für die Veröffentlichung der Sammeltage für die Restabfall- und PPK-Sammlung in den jeweiligen Städten und Gemeinden sowie die Bekanntmachung der Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe verantwortlich.

(5)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Sammlung im Holsystem zu den bekanntgegebenen Sammelzeiten durchzuführen. Bei unvorhergesehenen Verzögerungen ist der Auftraggeber zu informieren und die Tour nach Abstimmung fortzusetzen.

## **§ 8**

### **Verwertung und Beseitigung der gesammelten Abfälle**

(1)

Der Auftragnehmer hat den gesammelten Restabfall sowie das erfasste Altpapier (PPK) an den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Übergabestellen anzuliefern. Die Verwertung des Restabfalls ist nicht Aufgabe des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer für Anlieferungen ab dem 01.06.2030 nach Maßgabe von Ziffer D.1.5.4.3 und D.1.5.4.4 der Leistungsbeschreibung auch die Anlieferung an einer anderen Übergabestelle vorgeben.

(2)

Absatz 1 gilt entsprechend für die vom Auftragnehmer im Hol- und Bringsystem gesammelten sonstigen sperrigen Abfälle. Auch diese sind bei der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Übergabestelle anzuliefern, sofern der Auftraggeber nicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung eine neue abweichende Übergabestelle benennt. Der Auftraggeber organisiert die weitere Behandlung dieser sonstigen sperrigen Abfälle.

(3)

Sperrige Abfälle aus Holz, welche der Auftragnehmer im Hol- und Bringsystem gesammelt hat, sind vom Auftragnehmer zu der/den von diesem eigenständig eingebundenen Verwertungsanlage/n zu befördern und dort zu verwerten bzw. die Verwertung zu veranlassen.

(4)

Die im Bringsystem an den Wertstoffhöfen angenommenen Abfälle im Übrigen (Alttextilien, Grünabfälle, Weihnachtsbäume, Flachglas, Kunststoff, Metallschrott und PKW-Batterien, CDs/DVDs, Tonerkartuschen) sind vom Auftragnehmer ebenfalls zu verwerten bzw. zu beseitigen bzw. einer Verwertung oder Beseitigung bzw. einschlägigen Rücknahmesystemen zuzuführen.

(5)

Die Verwertung bzw. Beseitigung hat jeweils in zugelassenen und ordnungsgemäß betriebenen Anlagen zu erfolgen. Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit Auskunft über die Rechtmäßigkeit des Anlagenbetriebes zu erteilen.

## **§ 9**

### **Behälterbereitstellung und -bewirtschaftung**

(1)

Der Auftragnehmer erbringt die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen umfassenden Leistungen der Behälterbereitstellung der MGB in den Größen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l und deren Bewirtschaftung, insbesondere die Behälterbeschaffung, den Behältertausch und -ersatz bei Beschädigung oder Verlust. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber ermächtigt, etwaige Ansprüche des Auftraggebers insbesondere wegen Beschädigungen von Behältern in dessen Namen und nach näherer Maßgabe als dessen Vertreter für diesen ggü. den Nutzern geltend zu machen.

(2)

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass der Gesamtbehälterbestand, auch soweit er bei Vertragsbeginn im Eigentum des Auftraggebers steht, während der Vertragslaufzeit durch den Auftragnehmer bewirtschaftet wird und mit Ablauf dieses Vertrages das Eigentum an allen vom Auftragnehmer gestellten Müllgroßbehältern einschließlich der Transponder sowie an den noch gebrauchsfähigen Behältern, die während der Vertragslaufzeit abgezogen wurden, sich im Behälterlager befinden und noch nicht wiederaufgestellt wurden, ohne Zahlung eines zusätzlichen Kaufpreises auf den Auftraggeber übergeht.

(3)

Dem Auftragnehmer obliegt zudem die Beschaffung und Bereitstellung der Container und der weiteren zur Erfassung der an den Wertstoffhöfen anzunehmenden Abfallfraktionen (insbesondere Alttextilien, Grünabfall, Flachglas, Kunststoffe, Metallschrott, sperrige Abfälle aus Holz und sonstige sperrige Abfälle sowie Pkw-Batterien, CDs/DVDs, Tonerkartuschen) erforderlichen Behältnisse nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, deren Instandhaltung und ggf. Ersatz bei Verschleiß oder Beschädigung. Diese Behälter gehen bei Vertragsende nicht in das Eigentum des Auftraggebers über.

## **§ 10**

### **Instandhaltung der Wertstoffhöfe**

(1)

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Dauer der Vertragslaufzeit die von ihm hergerichteten Wertstoffhöfe (Grundstücke einschließlich Sozialgebäuden bzw. Containern für den Aufenthalt der Mitarbeiter einschließlich sanitärer Anlagen, soweit vorhanden) gemäß Leistungsbeschreibung unentgeltlich zur Verfügung, soweit diese für die Erfüllung des vorliegenden Auftrages genutzt werden. Soweit der Auftragnehmer die Wertstoffhöfe daneben mit Zustimmung des Auftraggebers für gewerbliche Zwecke nutzen möchte, wird ein angemessenes Nutzungsentgelt vereinbart. Dies gilt auch für die auf dem Wertstoffhof Hohenlauff (Los 1)/ Freiberg (Los 2) bestehenden Fahrzeugwaagen. Der Auftragnehmer wird nicht Eigentümer der Grundstücke, Gebäude und Bestandteile.

(2)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Wertstoffhöfe stets im Einklang mit den dafür erteilten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu betreiben. Die Genehmigungen werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber in Kopie spätestens zum 01.05.2026 ausgehändigt.

(3)

Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung die Verkehrssicherungspflichten für die Grundstücke der Wertstoffhöfe wahrzunehmen und diese insbesondere gegen Zutritt und Zufahrt außerhalb der Öffnungszeiten zu sichern.

(4)

Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, am Ende der Vertragslaufzeit alle von ihm errichteten Anlagen und Einrichtungen sowie alle von ihm zum Zwecke der Leistungserbringung sonst bereitgestellten Gegenstände vom Grundstück zu entfernen. Er hat den Zustand, in dem er das Grundstück bei Vertragsbeginn erhalten hat, wiederherzustellen.

(5)

Die vom Auftraggeber übergebenen Gebäude, Grundstücke und Gegenstände, Gebäudeteile und Einrichtungen zur Erfüllung der Leistungen des Auftragnehmers werden von diesem stets schonend behandelt und in ordnungsgemäßem, betriebs- und verkehrssicherem Zustand gehalten. Der Auftraggeber übernimmt die Instandsetzung und Instandhaltung der Wertstoffhöfe. Der Auftragnehmer trägt nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung lediglich die Betriebskosten gemäß Abrechnung des Auftraggebers sowie die Kosten für die von ihm zu organisierende Reinigung und Sicherung des Geländes. Die Eichung der vorhandenen Fahrzeugwaage in Hohenlauff (Los 1) bzw. Freiberg (Los 2) sowie die Wartung der zur Fahrzeugwaage gehörigen Betriebssoftware übernimmt der Auftraggeber.

(6)

Soweit der Auftragnehmer Instandsetzungs-, Reparatur- und Ersatzleistungen grundlegender Art für notwendig hält, hat er den Bedarf dem Auftraggeber möglichst frühzeitig anzuzeigen. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer ermächtigen, solche Arbeiten in seinem Namen in Auftrag zu geben, wenn der Auftragnehmer hierfür ein Angebot eingeholt hat, dem der Auftraggeber zustimmt. In diesem Fall erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kosten der Arbeiten.

(7)

Die Folgen seiner unsachgemäßen und unpfleglichen Nutzung sowie andere schuldhaft verursachte Schäden an den Gebäuden und den weiteren Einrichtungen der Wertstoffhöfe hat der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit grundsätzlich unverzüglich, spätestens aber bis zur Rückgabe des Wertstoffhofes an den Auftraggeber zu beseitigen.

(8)

Spätestens zum 01.05.2026 übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Inventarliste über die zur Verfügung gestellten Grundstücke, Gebäude und sonstigen Einrichtungen der Wertstoffhöfe. Der Auftragnehmer hat unverzüglich zu prüfen, ob die in der Inventarliste aufgeführten Gegenstände mit den ihm überlassenen übereinstimmen. Beanstandungen sind binnen 14 Tagen ab Aushändigung der Inventarliste schriftlich beim Auftraggeber anzubringen,

anderenfalls gilt die Inventarliste als bestätigt und ist Vertragsgrundlage. Die Inventarliste dient gleichzeitig nach Vertragsende zur Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der Rückgabe der Wertstoffhöfe einschließlich zur Verfügung gestellter Gebäude und Anlagen.

### **§ 10 a**

#### **Betrieb der Umladestation Roßwein OT Hohenlauff (nur bei Los 1)**

Der Auftragnehmer stellt gemäß Vorgaben der Leistungsbeschreibung den Betrieb der Umladestation „Hohenlauff“ sicher und hat diese für einen Umschlag der vertragsgegenständlichen, für den Auftraggeber erfassten, Abfälle zu nutzen. Soweit er dort daneben den Umschlag anderweitig erfasster Abfälle oder von Dritten angelieferter Abfälle beabsichtigt, hat er dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Hierfür ist ein gesondertes Nutzungsentgelt zu vereinbaren.

### **§ 11**

#### **Gebühreneinzug im Namen des Landkreises**

Der Auftragnehmer wird mit der Abgabeberechnung gemäß jeweils geltender Abfallgebührensatzung des Landkreises an den Wertstoffhöfen beauftragt. Im Einzelnen vereinnahmt er für den Landkreis Mittelsachsen die Gebühren für den Vertrieb von Restabfallsäcken sowie für die Annahme von Grünabfällen sowie ggf. weiterer Abfälle nach Maßgabe der jeweils geltenden Abfallgebührensatzung des Landkreises. Nähere Modalitäten der Gebührenerhebung werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

### **§ 12**

#### **Unterauftragnehmer**

(1)

Der Auftragnehmer darf andere Unternehmen mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Dies gilt nicht für den Einsatz von Unterauftragnehmern für die Verwertung von Metallen. Deren Einsatz hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber lediglich anzuzeigen.

(2)

Das Zustimmungserfordernis entfällt bei der Beauftragung derjenigen Unterauftragnehmer, die der Auftragnehmer bereits in seinem Angebot benannt hat und deren Eignung bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens geprüft wurde.

(3)

Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung nach Absatz 1, wenn der vom Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung vorgeschlagene Unterauftragnehmer für die von ihm zu erbringenden Leistungen die gleiche Eignung aufweist, wie sie von den Bietern im Vergabeverfahren nachzuweisen war, er keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB aufweist und eine belastbare Prognose getroffen werden kann, dass der Unterauftragnehmer die Anforderungen der Leistungsbeschreibung an die Leistungserbringung erfüllen kann. Insbesondere müssen

Unterauftragnehmer den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer Umwelthaftpflichtversicherung in gleicher Höhe wie für den Auftragnehmer gefordert nachweisen.

(4)

Die Unterauftragnehmer haben die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend zu beachten. Der Auftragnehmer stellt dies durch entsprechende vertragliche Regelungen gegenüber den Unterauftragnehmern sicher. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen vereinbart werden, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gelten.

### **§ 13**

#### **Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, Kooperation und Kontrolle**

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Gewährleistung der Leistungen jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren. Dies gilt insbesondere für Anpassungen der einzelnen, die beauftragten Leistungsbereiche betreffenden kommunalen Satzungen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer frühzeitig konsultieren, wenn geplante Beschlüsse der Gremien des Auftraggebers Gegenstände der beauftragten Dienstleistungen beeinflussen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages alles zu unterlassen, was die Belange des Auftraggebers beeinträchtigen könnte.

(2)

Auftragnehmer und Auftraggeber benennen unverzüglich nach Zuschlagserteilung gegenseitig die für die Leistungserbringung verantwortlichen Ansprechpartner, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind.

(3)

Der Auftraggeber behält sich vor, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowohl bei der Sammlung im Holsystem als auch bei der Annahme der Abfälle auf den Wertstoffhöfen sowie die Übergabe an den jeweiligen Abfallbehandlungsanlagen zu überprüfen. Insbesondere ist er berechtigt, die Sammeltouren unangekündigt zu begleiten. Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Überwachung eigenes Personal oder beauftragte Dritte einzusetzen. Er kann die Vorlage von für die Leistungserbringung erforderlicher Unterlagen vom Auftragnehmer verlangen.

(4)

Der Auftraggeber kann bei Verdacht eines Verstoßes gegen Mindestlohnvorgaben die Vorlage der Gehaltsabrechnungen des eingesetzten operativ tätigen Personals des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer in anonymisierter Form verlangen, um die Einhaltung des rechtlich verbindlichen Lohnniveaus zu überprüfen.

(5)

Zur Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung, insbesondere der Sammlung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Wertstoffhöfe, kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer – auch mündlich – verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform erteilt bzw. es wird deren Abfassung in dieser Form nachgereicht.

(6)

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, einander gegenseitig über neue Gesetze, Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für Statistiken und Abfallbilanzen notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(7)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit, falls diese ihm oder dem Landkreis gegenüber ergangen sind.

(8)

Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab. Der Auftraggeber kann das Einvernehmen verweigern, wenn beabsichtigte Maßnahmen den Interessen an einer geordneten Abfallentsorgung zuwiderlaufen.

(9)

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer alle ihm bekannt gegebenen Informationen und behördlichen Anordnungen zu Straßensperrungen, Baustellen und weiteren Umständen, welche die Abfallsammlung im Holsystem beeinträchtigen können, unverzüglich in Textform, per Telefax oder E-Mail, mit.

(10)

Der Auftraggeber wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Auftragnehmers während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren und auch nach Ablauf des Vertrages bis zu deren Vernichtung einen sorgfältigen Umgang sicherstellen. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer erstellte Urkalkulation. Der Auftraggeber stellt den vertraulichen Umgang für den Vertragsvollzug sicher.

## § 14

### **Pflichten des Auftragnehmers bei Leistungshindernissen**

(1)

Im Fall von Leistungshindernissen hat der Auftragnehmer alle nach der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Schritte zu ergreifen und eine unverzügliche Abstimmung mit dem Auftraggeber herbeizuführen. Ist die Sammlung der Rest-, PPK- und/oder Sperrabfälle im Holsystem aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (Streiks, kurzfristige behördliche Verfügungen, höhere Gewalt), nicht zur vorgesehenen Sammelzeit durchführbar, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe von Gründen und Beachtung der weiteren Vorgaben der Leistungsbeschreibung. Über den geeigneten Weg der Mitteilung stimmen sich Auftraggeber und Auftragnehmer unverzüglich nach der Beauftragung ab. Die Abfuhr ist unverzüglich nach Wegfall des jeweiligen Hinderungsgrundes in dem erforderlichen Umfang nachzuholen. Dies gilt auch für den Fall, dass der jeweilige Hinderungsgrund für die Abfuhr erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit wegfällt. Auch in diesem Fall ist die Abfuhr unverzüglich nachzuholen und die erbrachte Leistung noch nach diesem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Alternativ kann der Auftragnehmer mit dem nachfolgenden Auftragnehmer vereinbaren, dass dieser die Nachholung der Abfuhr vom Auftragnehmer übernimmt und der Auftraggeber diesen entsprechend vergütet.

In außergewöhnlichen Witterungssituationen, in denen eine zeitnahe Nachholung der Sammlung von vornherein wenig wahrscheinlich oder sinnvoll erscheint, kann der Auftraggeber in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und dem Auftragnehmer besondere Stellplätze einrichten, an denen z. B. Abfallbehälter aus einer Stichstraße entleert werden können.

(2)

In Straßen, die durch behördliche Anordnungen, z. B. im Rahmen von Straßenbauarbeiten, zeitweilig für den Verkehr gesperrt sind und in denen eine Entleerung von Abfallbehältern mit Sammelfahrzeugen und ein Anfahren der Grundstücke zum Zwecke der Sperrabfallsammlung nicht möglich ist, erfolgt die Entleerung der Behälter außerhalb der Baustelle bzw. bei durch Baumaßnahmen entstandenen Sackgassen an der nächsten öffentlichen Straße, die mit dem zum Einsatz kommenden Sammelfahrzeug erreichbar ist. Bezüglich des zeitweiligen Bereitstellungsplatzes für die Abfallbehälter stimmen sich der Auftraggeber, der Auftragnehmer, der Baulastträger sowie das/der verantwortliche Bauunternehmen/-betrieb rechtzeitig ab.

(3)

Beim Ausfall von Fahrzeugen oder sonstigen Betriebsstörungen mit Ausnahme höherer Gewalt ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich für Ersatz zu sorgen und Ersatzfahrzeuge oder sonstige Technik auf eigene Kosten einzusetzen. Der reibungslose Ablauf der Sammlung und Abfallentsorgung darf hierdurch nicht gefährdet werden. Nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers kann sich der Auftragnehmer in solchen Fällen zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen Dritter bedienen. Etwaige Mehrkosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, werden vom Auftraggeber nicht ersetzt.

(4)

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm betriebenen Wertstoffhöfe mit der nach der Leistungsbeschreibung erforderlichen Anzahl an Personal besetzt sind. Bei (z. B. krankheitsbedingtem) Ausfall von Mitarbeitern hat er unverzüglich für geschulten und eingewiesenen Ersatz zu sorgen, so dass die Anzahl der geforderten personellen Besetzung jederzeit gewährleistet ist.

(5)

Ist bei schwerwiegenden Betriebsstörungen nicht mehr sichergestellt, dass der Auftragnehmer seinen Aufgaben zur Vertragserfüllung nachkommt und erfüllt der Auftragnehmer auch auf eine Aufforderung des Auftraggebers mit angemessener Fristsetzung seine Pflichten nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, etwaige unaufschiebbare Maßnahmen selbst durchzuführen oder zu veranlassen. Einer Nachfristsetzung bedarf es davor nicht, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder öffentliche Interessen der Aufgabenerfüllung keinen weiteren Aufschub zulassen. Falls die Leistungsstörung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, kann der Auftraggeber nach Selbsteintritt oder entsprechender Veranlassung den ihm entstandenen Schaden vom Auftragnehmer ersetzt verlangen.

(6)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen bei der Durchführung der Abfallentsorgung unverzüglich nachzugehen. Die Mängel sind unverzüglich abzustellen und dies ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

(7)

Im Übrigen gelten für den Fall von Leistungsstörungen die Bestimmungen des BGB.

## **§ 15**

### **Haftung, Versicherungsschutz und Sicherheitsleistung**

(1)

Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen. Er haftet gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten sowie für alle von ihm und seinen Unterauftragnehmern verursachten Schäden, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten, sofern es nach den einschlägigen Vorschriften auf ein Vertreten müssen ankommt.

(2)

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten oder Schadenersatzforderungen frei, die durch eine nicht pflichtgemäße Erfüllung der Leistungen, mit denen der Auftragnehmer beauftragt wurde, entstehen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Wird dem Auftraggeber nachträglich bekannt, dass der Auftragnehmer wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen hat und macht der Auftraggeber deswegen von seinem Recht zur Kündigung des

Vertrages Gebrauch, ist ihm der Auftragnehmer zum Ersatz aller infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung und etwaiger Neuausschreibung entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

(3)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie für die Durchführung aller damit zusammenhängender Tätigkeiten ausreichende Versicherungen ohne Selbstbehalt in gesetzlich vorgeschriebener oder verkehrsüblicher Höhe abzuschließen und dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu gewähren. Insbesondere stellt der Auftragnehmer den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von mind. 5 Mio. € und für Vermögensschäden von mind. 1 Mio. € mit einer jeweiligen Verdoppelung der Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Jahres sicher. Überdies sorgt der Auftragnehmer für einen Versicherungsschutz über eine Umwelthaftpflichtversicherung in gesetzlich vorgeschriebener Höhe. Statt einer Umwelthaftpflichtversicherung kann auch eine nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässige Deckungsvorsorge getroffen werden. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken.

(4)

Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder wenn die Versicherung aus sonstigen Gründen aufgehoben wird.

(5)

Unverzüglich nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gem. § 18 VOL/B eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der für die Grundlaufzeit des Vertrages (vgl. § 17) prognostizierten Bruttoauftragssumme als Bankbürgschaft zu übergeben. Die Bruttoauftragssumme entspricht dem gemäß Teil E der Vergabeunterlagen für das Los prognostizierten Brutto-Gesamtentgelt. Es sind insgesamt sieben Bürgschaftserklärungen, jeweils über einen entsprechenden Teilbetrag von 1/7 der Bruttoauftragssumme vorzulegen. Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31.12.2027, gibt der Auftraggeber eine dieser Bürgschaftserklärungen zurück. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nicht mit Wirkung zum 31.05.2033, gibt er zum Ende der Jahre 2032 und 2033 keine Bürgschaftsurkunde zurück. Der Auftraggeber behält diese letzten beiden Bürgschaftserklärungen so lange, wie er nicht von seinem Recht zur Beendigung des Vertrages nach Maßgabe von § 17 Gebrauch macht und der Vertrag sich damit verlängert. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag mit Wirkung zum 31.05.2035, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer die verbliebenen beiden Bürgschaftsurkunden zum 31.12.2034 und 31.12.2035 zurückzugeben. Bei Fortführung um weitere zwei Jahre gibt er die Bürgschaftsurkunden zum 31.12.2036 und 31.12.2037 zurück.

(6)

Reicht der Auftragnehmer die Bürgschaftserklärung nicht rechtzeitig ein, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur Übergabe der Erklärungen bei jedem Rechnungsbetrag einen Anteil von 5 % einzubehalten, bis der Auftragnehmer die Erklärungen des Bürgen vorlegt.

## **§ 16 Vergütung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer legt über die von ihm nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen grds. bis zum 15. des Folgemonats Rechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und Beachtung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung. Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers für das vorliegende Los richtet sich nach den folgenden Absätzen unter Berücksichtigung der ergänzenden Angaben der Leistungsbeschreibung. Dabei wird hins. der Vergütung und den jeweils zugehörigen Anpassungsmodalitäten der Vergütung nach folgenden Preisen und Erlösen unterschieden:

- § 16 a: Preise mit abschließender monatlicher Vergütung und 2-jähriger Preisanpassungsmöglichkeit im Voraus des Leistungsjahres:
  - Pos. 1.1/2.1 Grundentgelt für die behältergestützte Sammlung von Restabfall
  - Pos. 1.5/2.5 Bereitstellung und Verladung PPK zur Verwertung
  - Pos. 1.7/2.7 Sammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen auf Abruf (getrennte Abfuhr sperrige Abfälle aus Holz und sonstige sperrige Abfälle)
  - Pos. 1.8.1 - 1.8.4/ 2.8.1 - 2.8.4 Preise für die Annahme von Abfällen an Wertstoffhöfen und deren Betrieb
  - Pos. 1.8.11/2.8.11 Transport der sonstigen sperrigen Abfälle von den Wertstoffhöfen (Bringsystem) zu der vom Auftraggeber benannten Übergabestelle
  - Pos. 1.8.12/2.8.12 Zusatzentgelt für Anlieferung der sonstigen sperrigen Abfälle von den Wertstoffhöfen
  
- § 16 b: Preise mit monatlicher Abschlagszahlung sowie Staffelpreise mit monatlicher Vergütung als Abschlagszahlung und späterer Spitzabrechnung bei 2-jähriger Preisanpassungsmöglichkeit im Voraus des Leistungsjahres:
  - Pos. 1.2/2.2. Sammlung/Beförderung von Restabfall, leerungsabhängige Vergütung
  - Pos. 1.3/2.3 Sammlung und Beförderung von PPK, masseabhängige Vergütung
  - Pos. 1.4/2.4 Sammlung und Beförderung von PPK, leerungsabhängige Vergütung
  
- § 16 c: Pos. 1.8.6/2.8.6 Verwertungserlös Metallschrott mit abschließender monatlicher Vergütung bei automatischer halbjährlicher Preisanpassung
  
- § 16 d: Pos. 1.8.9/2.8.9 Verwertungspreis oder -erlös Holz mit monatlicher Vergütung bei automatischer halbjährlicher Preisanpassung
  
- § 16 e: Pos. 1.8.10/2.8.10 Preisanteil CO<sub>2</sub> für die Verwertung von Holz mit monatlicher Vergütung bei automatischer jährlicher Anpassung
  
- § 16 f: Pos. 1.8.5/2.8.5 monatliche Vergütung der Verwertung von Weihnachtsäumen und Grünabfällen bei automatischer halbjährlicher Anpassung

- 16 g: Verwertungspreise mit abschließender monatlicher Vergütung ohne Preisanpassungsmöglichkeit
  - Verwertung von Flachglas (Pos. 1.8.7/2.8.7)
  - Verwertung von Kunststoffen (Pos. 1.8.8/2.8.8)
- § 16 h: Einmalige Abrechnung des Projekts der Nachrüstung des Identsystems für die PPK-Behälter (Pos. 1.6/2.6) ohne Anpassung

### **§ 16 a**

#### **Abschließende monatliche Vergütung von Leistungen bei 2-jährlicher Preisanpassungsmöglichkeit im Voraus der Leistung**

(1)

Der Auftragnehmer legt grds. monatlich Rechnung über die Leistungen bzw. Preise:

- Grundentgelt für die behältergestützte Sammlung von Restabfall (Pos. 1.1/2.1),
- der Bereitstellung und Verladung PPK zur Verwertung (Pos. 1.5/2.5)
- Sammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen auf Abruf (Pos. 1.7/2.7)
- des Betriebes von Wertstoffhöfen und Annahme von Abfällen (Pos. 1.8.1 bis 1.8.4 bzw. 2.8.1 bis 2.8.4)
- des Transportes der sonstigen sperrigen Abfälle von den Wertstoffhöfen zu der Übergabestelle (Pos. 1.8.11/2.8.11) und
- ggf. Zusatzentgelt für die Anlieferung der sonstigen sperrigen Abfälle von den Wertstoffhöfen außerhalb des Einzugsbereiches (Pos. 1.8.12/2.8.12)

(2)

Grundlage der Abrechnungen sind grundsätzlich die zu den Positionen angebotenen (bzw. nach Maßgabe dieses Vertrages angepassten) Preise des Leistungsverzeichnisses, welche bei Beauftragung mit beiden Losen und gebotenen Rabatt entsprechend reduziert werden, sowie die hierfür jeweils nach dem Leistungsverzeichnis maßgeblichen Abrechnungseinheiten (z. B. Monat, Behälter, kg, t, Abfallsack etc.) und die hierüber jeweils erbrachten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Leistungs- bzw. Mengennachweise.

(3)

Den abgerechneten Netto-Preisen ist die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzusetzen, soweit nicht für die Erlösauskehr die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG zu beachten ist. Der Auftragnehmer haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit der Abrechnung der von ihm ausgewiesenen Leistungsentgelte und stellt den Auftraggeber zugleich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nach Maßgabe des Steuerrechts im Hinblick auf die Leistungsentgelte gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

(4)

Die Rechnungsbeträge werden 14 Tage nach Zugang der prüffähigen Rechnung fällig. Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder die Absendung des Auftrages an das Geldinstitut. Mit der Vergütung sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, die im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung stehen, inklusive aller ggf. damit verbundenen Gebühren und Auslagen.

(5)

Die der Abrechnung zugrunde zu legenden Preise der in Absatz 1 genannten Positionen können erstmals mit Wirkung zum 01.01.2027 nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben angepasst werden. Die Preisanpassung findet auf Antrag im Vorfeld und mit Wirkung ab dem folgenden Leistungsjahr statt und ist alle zwei Jahre möglich.

Ein Anpassungsverlangen muss

- dem jeweils anderen Vertragspartner bis zum 30.06. des Vorjahres in Textform mitgeteilt werden,
- erkennen lassen, dass sich bei Anwendung der für die Leistungspreise jeweils einschlägigen u.g. Preisanpassungsformel ein neuer Preis ergibt, der um mindestens 3 % vom zuletzt anwendbaren Preis abweicht,
- die für eine Prüfung des Verlangens notwendigen Belege über die Veränderung der in der jeweiligen Formel benannten Indizes enthalten.

Ergeben sich bei Anwendung der u. g. Formeln ggü. dem jeweiligen Einheitspreis gemäß Angebot keine Neupreise, die um mindestens 3 % vom Angebotspreis bzw. (bei späterer Anpassung) um mindestens 3 % vom zuletzt angewendeten Preis abweichen, scheidet eine Preisanpassung aus und kann erst dann beantragt werden, wenn eine Veränderung um mindestens 3 % ermittelbar ist.

Die maximal mögliche Höhe der bei einer Anpassung erzielbaren neuen Preise wird ermittelt durch Anwendung der jeweils einschlägigen u. g. Formeln auf die gebotenen Einheitspreise. Das Anpassungsbegehren muss sich im Rahmen der danach ermittelbaren Neupreise bewegen. Entsprechen die beantragten Neupreise diesen Anforderungen, werden sie für das Folgejahr in einem aktualisierten Preisblatt festgehalten. Die angepassten Preise bleiben bis zur nächsten Anpassung verbindlich. Eine erneute Anpassung kann jeweils frühestens nach zwei Jahren bei Beachtung derselben Modalitäten beantragt werden.

Folgende Formeln sind für die Anmeldung und Prüfung des Anpassungsbegehrens betreffend o.g. Preise anzuwenden:

(5a)

Für die Anpassung der Leistungspreise der Pos. 1.1/2.1 und 1.7/2.7 ist im Sinne von Absatz 5 die Veränderung des Preises nach folgender Formel maßgebend (Definition der Koeffizienten siehe Absatz 6):

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,25 + 0,75 \cdot \left( 0,7 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,2 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,1 \cdot \frac{F_1}{F_0} \right) \right\}$$

(5b)

Für die Anpassung der Leistungspreise für den Betrieb der Wertstoffhöfe Pos. 1.8.1 bis 1.8.3 bzw. 2.8.1 bis 2.8.2 ist im Sinne von Absatz 5 die Veränderung des Preises nach folgender Formel maßgebend mit den Koeffizienten gemäß Absatz 6:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,6 + 0,4 \cdot \left( 0,1 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,45 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,45 \cdot \frac{F_1}{F_0} \right) \right\}$$

(5c)

Für die Anpassung der Leistungspreise für den Personaleinsatz beim Betrieb der Wertstoffhöfe Pos. 1.8.4/2.8.4 ist im Sinne von Absatz 5 die Veränderung des Preises nach folgender Formel maßgebend mit den Koeffizienten gemäß Absatz 6:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,2 + 0,8 \cdot \frac{L_1}{L_0} \right\}$$

(5d)

Für die Anpassung der Leistungspreise für Transportleistungen nach Position 1.5/ 2.5 und 1.8.11/1.8.12 bzw. 2.8.11/2.8.12 ist im Sinne von Absatz 5 die Veränderung des Preises nach folgender Formel maßgebend mit den Koeffizienten gemäß Absatz 6:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,1 + 0,9 \cdot \left( 0,5 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,3 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,2 \cdot \frac{F_1}{F_0} \right) \right\}$$

(6)

Die in Abs. 5 genannten Koeffizienten und Bestandteile der Formeln werden folgendermaßen definiert:

$P_n$  Preis bei Anwendung der Formel

$P_0$  Preis gemäß angebotenen Leistungsverzeichnis

$L_1$  Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, destatis-Abruf 62231-0001 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige), Wirtschaftszweige: WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Anpassung beantragt wird.

$L_0$  Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, destatis-Abruf 62231-0001 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige), Wirtschaftszweige: WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024.

$K_1$  Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/

Sonderpositionen), Filter: GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte, Code: GP19-1920260052: Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher; Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Anpassung beantragt wird.

$K_0$  Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte, Code: GP19-1920260052: Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024.

$F_1$  Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-291041: Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Anpassung beantragt wird.

$F_0$  Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-291041: Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024.

## **§ 16 b**

### **Monatliche Vergütung von Leistungen anhand von Abschlagszahlungen bei 2-jährlicher Anpassung der Preise einschl. solcher aus Mengentaffeln**

(1)

Bei der Rechnungslegung und Preisanpassung für die Positionen

- Sammlung/Beförderung von Restabfall, leerungsabhängige Vergütung (Pos. 1.2/2.2)
- Sammlung und Beförderung von PPK –
  - masseabhängiges Entgelt (Pos. 1.3/2.3)
  - leerungsabhängiges Entgelt (Pos. 1.4./2.4)

sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Für die monatliche Rechnungslegung im laufenden Jahr werden jeweils zum 15. des Folgemonats Abschlagsrechnungen wie folgt gelegt: Den Abschlagsrechnungen werden jeweils die gebotenen, bei Beauftragung mit beiden Losen ggf. rabattierten und nach Maßgabe von Absatz 2 angepassten Entgelte zugrundegelegt. Dabei sind bei Preisen aus Mengentaffeln jeweils diejenigen (ggf. angepassten) Preise anzuwenden, welche dem im Vorjahr erzielten Mengenkorb entsprechen. Hinsichtlich der zugrundezulegenden Leistungseinheiten bzw. -mengen wiederum ist für die monatlichen Abschlagsrechnungen für die Pos. 1.2/2.2 und 1.4/2.4 jeweils 1/12 der Gesamtanzahl an Leerungen je Behältergröße aus dem Vorjahr abzurechnen. Bis zur vollständigen Nachrüstung der PPK-Behälter mit Identifikationschips sind für die Abrechnung überdies die Besonderheiten der Leistungsbeschreibung zu beachten. Für die

monatlichen Abschlagsrechnungen der Pos 1.3/2.3 wird die nachgewiesene Tonnage aus dem Leistungsmonat herangezogen.

Nach Ende des Leistungsjahres ist bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Schlussrechnung zu legen unter Berücksichtigung

- der für das Leistungsjahr maßgeblichen Preise aufgrund des dann ermittelbaren einschlägigen Mengenkorridders bei Staffelpreisen (Pos. 1.3/2.3) bzw.
- der dann jeweils festgestellten Menge an Leistungseinheiten (Leerungen) bei den Pos. 1.2/2.2 und 1.4/2.4.

Weist die Schlussrechnung über o.g. Positionen ein Guthaben zugunsten des Auftraggebers aus, ist dieses vom Auftragnehmer gesondert zu überweisen. Ergibt sich aufgrund der Schlussrechnung eine Nachzahlung zulasten des Auftraggebers, ist diese entsprechend auszuweisen. Im Übrigen gelten § 16 a Absatz 3 und 4 entsprechend.

(2)

Eine Anpassung der in Absatz 1 angeführten Preise ist entsprechend § 16 a Absatz 5 jeweils erstmalig zum 01.01.2027 bei Vorliegen der dort aufgeführten Voraussetzungen möglich. Auch hins. der Anpassung der Preise wird sodann entsprechend § 16 a Absatz 5 verfahren und bei berechtigtem Anpassungsantrag jeweils ein neuer Preis im Sinne eines aktualisierten Leistungsverzeichnisses als Ergänzung zu diesem Vertrag vereinbart, bei Staffelpreisen für jeden Mengenkorrridor. Im Übrigen gilt § 16 a Absatz 5 entsprechend.

Für die Anpassung der in Absatz 1 genannten Preise der Positionen 1.2, 1.3, 1.4 bzw. 2.2, 2.3, 2.4 ist eine Veränderung nach folgender Formel maßgebend:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,25 + 0,75 \cdot \left( 0,7 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,2 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,1 \cdot \frac{F_1}{F_0} \right) \right\}$$

Die Bestandteile und Koeffizienten der Formel entsprechen denen aus § 16 a Absatz 6.

### **§ 16 c**

#### **Verwertungserlös mit abschließender monatlicher Vergütung bei automatischer (halbjährlicher) Preisanpassung (Metallschrott)**

(1)

Über die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu zahlenden Vermarktungserlöse für Metallschrott (Pos. 1.8.6/2.8.6) stellt der Auftragnehmer an den Auftraggeber monatlich bis zum 15. des Folgemonats eine entsprechende Gutschrift. Der Gutschrift sind der nach Absatz 2 zu ermittelnde Erlös in €/Mg sowie die tatsächlich verwerteten Leistungsmengen gemäß den in der Leistungsbeschreibung geforderten Mengennachweisen zugrundezulegen. Bei der Erlösauskehr sind die einschlägigen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG zu beachten. Der Auftragnehmer haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit der Abrechnung der von ihm ausgewiesenen Leistungsentgelte und stellt den Auftraggeber zugleich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nach Maßgabe des Steuerrechts gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Die Erlösauskehr wird 14 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung bzw. Gutschrift fällig.

(2)

Die Höhe des je Gutschrift anzusetzenden Erlöses in €/Mg wird ausgehend von dem im Leistungsverzeichnis vom Auftragnehmer angebotenen Erlös (Pos. 1.8.6/2.8.6 gemäß der folgenden Formel ermittelt, ohne dass es eines Anpassungsbegehrens bedarf.

Der der Gutschrift zugrunde zulegende Erlös wird alle 6 Monate für die folgenden 6 Monate ausgehend vom gebotenen Erlös neu ermittelt, beginnend für die Monate Januar bis Juni 2026, unter Bezugnahme auf die Indexnotierungen des Statistischen Bundesamtes für Großhandelsverkaufspreise für Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl (CPA08-381158-01) und unter Berücksichtigung eines Festpreisanteiles.

Die Ermittlung des Erlöses für alle Leistungsmonate eines Halbjahres erfolgt jeweils ausgehend vom ursprünglichen Niveau des Erlöses jeweils im Vergleich zum aktuellen Stand der Indizes gemäß der Formel:

$$P_M = P_0 * \left( 0,5 + 0,5 * \frac{I_{Schrott}}{I_{A-Schrott}} \right)$$

mit folgender Bedeutung der verwendeten Koeffizienten:

<b><math>P_M</math></b>	Anzuwendender Erlös in €/Mg netto bei Anwendung der Formel
<b><math>P_0</math></b>	Erlös gemäß angebotenen Leistungsverzeichnis
<b><math>I_{A-Schrott}</math></b>	Index der Großhandelsverkaufspreise für Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl (61281-02 WZ 46.77.01), geführt beim Statistischen Bundesamt, Mittelwert der Monatswerte für die Monate Juli bis Dezember 2024
<b><math>I_{Schrott}</math></b>	Index der Großhandelsverkaufspreise für Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl (61281-02 WZ 46.77.01), geführt beim Statistischen Bundesamt, Mittelwert der Monatswerte für das vorangehende abgeschlossene Halbjahr (d.h. für die Abrechnung von Januar bis Juni 2026 (hier nur Juni 2026) gilt der Mittelwert der Monate Juli 2025 bis Dezember 2025, für die Abrechnung in den Monaten Juli bis Dezember 2026 gilt der Mittelwert der Monate Januar bis Juni 2026, etc.)

## § 16 d

### Verwertungspreis oder -erlös mit automatischer (halbjährlicher) Preisanpassung (Holz)

(1)

Über die angebotenen und nach Maßgabe der folgenden Sätze angepassten Erlöse oder Preise für die Verwertung bzw. Vermarktung von Altholz in €/Mg (Pos. 1.8.9/2.8.9) ist vom Auftragnehmer jeweils monatlich über die im Vormonat der Verwertung zugeführten Mengen bis zum 15. des Folgemonats Rechnung zu legen. Der dem Auftraggeber geschuldete Betrag

im Fall eines Erlöses bzw. der vom Auftraggeber zu zahlende Preis im Fall eines Entgeltes ermittelt sich nach den erfassten und gemäß Leistungsbeschreibung verworgenen und durch Wiegebelege nachweislich der Verwertung zugeführten Tonnage an Altholz (sperrige Abfälle aus Holz) gemäß Nachweisen der Leistungsbeschreibung. Die Anforderungen an eine steuerrechtlich korrekte Gutschrift bzw. Rechnungslegung sind vom Auftragnehmer zu beachten. Im Übrigen gilt § 16 a Absatz 3 und 4 entsprechend.

(2)

Die Höhe des monatlich auszukehrenden Erlöses oder der Vergütung in €/Mg wird ermittelt aus dem vom Auftragnehmer in das Leistungsverzeichnis bei Angebotslegung eingetragenen Erlös oder Preis, der wie folgt jeweils halbjährlich, erstmalig zum 01.01.2026 für den Preis/Erlös zum Vertragsbeginn am 01.06.2026, und sodann jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres für die Monate jenes Halbjahres neu ermittelt wird gemäß der folgenden Formel:

$$P_A = P_0 - AH_1 + AH_0$$

bei folgender Bedeutung der verwendeten Koeffizienten:

<b><math>P_A</math></b>	Preis bzw. Erlös bei Anwendung der Formel
<b><math>P_0</math></b>	Preis bzw. Erlös gemäß angebotenen Leistungsverzeichnis
<b><math>AH_1</math></b>	Preis für behandeltes Altholz frei Verwerter, vorgebrochen (0-300 mm), Deutschland, Nordosten, veröffentlicht im Marktbericht des EUWID (Europäischer Wirtschaftsdienst, Recycling und Entsorgung) (Vergütung (+) oder Zuzahlung (-), einfaches Mittel zwischen unterem und oberem Wert), Mittelwert des jeweils vorangegangenen abgeschlossenen Halbjahres, also bei Anpassung zum 1.1.2026 der Mittelwert des 3. und 4. Quartals 2025, bei Anpassung zum 1.7.2026 der Mittelwert des 1. und 2. Quartals 2026, usw.
<b><math>AH_0</math></b>	Preis für behandeltes Altholz frei Verwerter, vorgebrochen (0-300 mm) Deutschland, Nordosten, veröffentlicht im Marktbericht des EUWID (Europäischer Wirtschaftsdienst, Recycling und Entsorgung) (Vergütung (+) oder Zuzahlung (-), einfaches Mittel zwischen unterem und oberem Wert), Mittelwert der Preise aus 3. und 4. Quartal 2024.

## § 16 e

### Vergütung und automatischer (jährlicher) Anpassung des Kostenbestandteiles CO<sub>2</sub> Preis zur Holzverwertung

(1)

Die Position „CO<sub>2</sub>-Anteil“ der Verwertungskosten sperrige Abfälle aus Holz – Preisbasis CO<sub>2</sub>-Zertifikate 2025 (Pos. 1.8.10/2.8.10) stellt der Auftragnehmer mit Rechnungslegung über die Verwertung von Altholz zuzüglich und gesondert zum jeweils geltend gemachten Verwertungspreis oder Erlös für die Verwertung von Altholz je Mg in Rechnung auf der Grundlage der gemäß Leistungsbeschreibung nachgewiesenen verwerteten Tonnage.

Die Abrechnung dieses CO<sub>2</sub> Anteiles erfolgt während des ersten Halbjahres jedoch hins. der Höhe der CO<sub>2</sub>-Kosten je Mg als Abschlagsrechnung. Der monatlichen Abschlagsrechnung wird zunächst der gebotene bzw. zuletzt angepasste Preis sowie die nach § 16 d maßgebliche Masse in Mg zugrundegelegt. Nach Ende des jeweils ersten Halbjahres hat der Auftragnehmer eine Spitzabrechnung über die CO<sub>2</sub>-Kosten der Verwertungsleistungen der ersten sechs Monate des Jahres zu legen, welcher der nach Absatz 2 angepasste Preis in €/Mg zugrundegelegt wird. Der monatlichen Abrechnung im zweiten Halbjahr eines Jahres ist sodann jeweils bereits der nach Maßgabe von Absatz 2 angepasste Preis/Erlös für die verwertete Tonnage zugrunde zu legen.

(2)

Die maßgebliche Höhe des bei Spitzabrechnung nach Ende des jeweils ersten Halbjahres sowie bei der monatlichen Abrechnung der Monate des zweiten Halbjahres eines Jahres (Monate Juli bis Dezember) anzusetzenden Kostenanteils bestimmt sich, ohne dass es eines Anpassungsbegehrens bedarf, unter Anwendung folgender Formel:

$$P_C = P_0 \cdot \left\{ \frac{C_1}{C_0} \right\}$$

Dabei sind:

<b><math>P_C</math></b>	CO <sub>2</sub> -Preis bei Anwendung der Formel
<b><math>P_0</math></b>	CO <sub>2</sub> -Preis gemäß angebotenem Leistungsverzeichnis
<b><math>C_1</math></b>	Notierung der Börse EEX Leipzig in EUR / Mg CO <sub>2</sub> für das dortige Produkt ecarbix ( <a href="https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index">https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index</a> ) als Mittelwert der Monatsmittelwerte Januar bis März des jeweiligen laufenden Abrechnungsjahres Jahres. Sofern für das jeweilige Jahr ein gesetzlich festgelegter Wert laut BEHG gilt, so ist dieser heranzuziehen.
<b><math>C_0</math></b>	Notierung der Börse EEX Leipzig in EUR / Mg CO <sub>2</sub> für das dortige Produkt ecarbix ( <a href="https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index">https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index</a> ) als Mittelwert der Monatsmittelwerte Januar bis März 2025. Sofern für das jeweilige Jahr ein gesetzlich festgelegter Wert laut BEHG gilt, so ist dieser heranzuziehen. Der Preis für ein CO <sub>2</sub> -Zertifikat für das Jahr 2025 beträgt 55 EUR/Mg CO <sub>2</sub>

Der für die Spitzabrechnung der Verwertungsleistungen der Monate Januar bis Juni eines Jahres maßgebliche Preis des CO<sub>2</sub>-Kostenanteils wird also jeweils im Juli eines Jahres „rückwirkend“ für die Verwertungsleistungen von Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres ermittelt. Dieser angepasste Preis gilt ebenso für die reguläre monatliche Rechnungslegung der Monate im zweiten Halbjahr des Jahres. Er ist überdies als Abschlagswert bis zur nächsten Anpassung in der Mitte des Folgejahres wiederum für die Abschlagsrechnung der dortigen Monate Januar bis Juni anzusetzen.

Eine Anpassung der CO<sub>2</sub>-Kosten und eine Spitzabrechnung zu den Abschlagszahlungen für das erste Halbjahr findet nur statt, wenn im Juli des jeweiligen Jahres eine Änderung von P<sub>0</sub> zu P<sub>C</sub> anhand der o.g. Formel vorliegt. Die Anpassung erfolgt abgerundet auf volle Cent. Im Übrigen gelten für die Spitzabrechnung die Anforderungen an die Schlussabrechnung gemäß § 16 b entsprechend.

## § 16 f

### Vergütung der Grünabfallverwertungsleistungen mit automatischer (halbjährlicher) Preisanpassung

(1)

Der Auftragnehmer legt über die Leistungen der Verwertung von Grünabfall einschl. Weihnachtsbäumen (Pos. 1.8.5/2.8.5) unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben der Leistungsbeschreibung monatlich bis zum 15. des Folgemonats Rechnung.

(2)

Grundlage der Abrechnung sind die im Leistungsverzeichnis hierfür angebotenen und ggf. nach Maßgabe des Vertrages angepassten Preise sowie die jeweils einschlägigen erbrachten Leistungsmengen gemäß geforderten Nachweisen der Leistungsbeschreibung. Für die Rechnungslegung gelten § 16 a Absätze 3 und 4 entsprechend.

Die Höhe des monatlich auszukehrenden Erlöses oder der Vergütung in €/Mg wird ermittelt aus dem vom Auftragnehmer in das Leistungsverzeichnis bei Angebotslegung eingetragenen Erlös oder Preis, der wie folgt jeweils halbjährlich, erstmalig zum 01.01.2026 für den Preis/Erlös zum Vertragsbeginn am 01.06.2026, und sodann jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres für die Monate jenes Halbjahres neu ermittelt wird gemäß der folgenden Formel:

$$P_G = P_0 - 20 \% * GS_1 + 20 \% * GS_0$$

bei folgender Bedeutung der verwendeten Koeffizienten:

<b>P<sub>G</sub></b>	Preis bzw. Erlös bei Anwendung der Formel
<b>P<sub>0</sub></b>	Preis bzw. Erlös gemäß angebotenen Leistungsverzeichnis
<b>GS<sub>1</sub></b>	Preis für geshredderten Grünschnitt frei Verwerter, Deutschland, Norden, veröffentlicht im Marktbericht des EUWID (Europäischer Wirtschaftsdienst, Recycling und Entsorgung) (Vergütung (+) oder Zuzahlung (-), einfaches Mittel zwischen unterem und oberem Wert), Mittelwert des jeweils vorangegangenen abgeschlossenen Halbjahres, also bei Anpassung zum 1.1.2026 der Mittelwert der Werte aus August und November 2025, bei Anpassung zum 1.7.2026 der Mittelwert aus Februar und Mai, usw.
<b>GS<sub>0</sub></b>	Preis für geshredderten Grünschnitt frei Verwerter, Deutschland, Norden, veröffentlicht im Marktbericht des EUWID (Europäischer Wirtschaftsdienst, Recycling und Entsorgung) (Vergütung (+) oder Zuzahlung (-), einfaches Mittel zwischen unterem und oberem Wert), Mittelwert der Preise gemäß Veröffentlichung aus August und November 2024.

**§ 16 g**  
**Monatliche Vergütung von Verwertungsleistungen**  
**ohne Preisanpassungsmöglichkeit**

Der Auftragnehmer legt über die Leistungen der Positionen der Verwertung von

- Flachglas (Pos. 1.8.7/2.8.7)
- Kunststoffen (Pos. 1.8.8/2.8.8)

unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben der Leistungsbeschreibung monatlich bis zum 15. des Folgemonats Rechnung.

Grundlage der Abrechnung sind die im Leistungsverzeichnis hierfür angebotenen Preise und die jeweils einschlägigen erbrachten Leistungseinheiten/-mengen gemäß geforderten Nachweisen der Leistungsbeschreibung. Diese Preise bleiben grds. unverändert und unterliegen während der Vertragslaufzeit keiner regulären Preisanpassung.

Für die Rechnungslegung gelten im Übrigen die Absätze 3 und 4 aus § 16 a entsprechend.

**§ 16 h**  
**Einmalige Abrechnung der Nachrüstung des Identsystems**  
**für die PPK-Behälter ohne Anpassung**

Über das Projekt der Nachrüstung des Identsystems für die PPK-Behälter (Pos. 1.6/2.6) legt der Auftragnehmer nach Abschluss insgesamt und unter Nachweis über die Durchführung und den Abschluss Rechnung.

Grundlage der Abrechnung sind die im Leistungsverzeichnis hierfür angebotenen Preise, bei Beauftragung von Los 1 und 2 und Angebot eines Rabattes die rabattierten Preise, die jeweils einschlägigen erbrachten Leistungseinheiten/-mengen gemäß geforderten Nachweisen der Leistungsbeschreibung. Diese Preise unterliegen keiner Preisanpassung.

Für die Rechnungslegung gelten im Übrigen die Absätze 3 und 4 aus § 16 a entsprechend.

**§ 17**  
**Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für eine Grundlaufzeit vom 01.06.2026 bis zum 31.05.2033 geschlossen.

Er verlängert sich automatisch um 24 Monate bis zum 31.05.2035, wenn der Auftraggeber nicht bis zum 31.05.2032 gegenüber dem Auftragnehmer die Kündigung des Vertrages erklärt.

Nach dem 31.05.2035 verlängert sich der Vertrag automatisch und letztmalig um weitere 24 Monate, d.h. bis zum 31.05.2037, wenn der Auftraggeber ihn nicht durch Erklärung ggü. dem

Auftragnehmer, die diesem bis zum 31.05.2034 zugehen muss, kündigt. Der Vertrag endet spätestens am 31.05.2037.

## **§ 18 Vertragsstrafen**

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die nachfolgenden Verpflichtungen eine Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu zahlen. Er verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird, es sei denn, dass er den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Eine Vertragsstrafe entsteht für jeden schuldhaften Verstoß gegen die folgenden Pflichten:

- a) Verstoß gegen die Pflicht zur Gewährleistung derjenigen Arbeitslöhne und Arbeitsbedingungen, die durch für den Auftragnehmer rechtsverbindliche Regelungen (Gesetz, Verordnung oder andere einschlägige Vorschriften) vorgeschrieben sind in Höhe von bis zu 100,00 € pro Mitarbeiter und Tag, an dem kein den Anforderungen entsprechender Lohn gezahlt wird.
- b) Verstoß gegen die Pflicht zum Einsatz von Unterauftragnehmern nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Höhe von bis zu 1.000,00 € pro Unterauftragnehmer pro Tag.
- c) Verstoß gegen die Pflicht zur Annahme ausschließlich der von Auftraggeber vorgegebenen Abfallfraktionen an den Wertstoffhöfen bis zu 200,00 € pro Vorgang der Übergabe/Annahme.
- d) Verstoß gegen die Verpflichtung zur getrennten Sammlung und Abfuhr von sperrigen Abfällen aus Holz und anderen sperrigen Abfällen im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung (auf Abruf) sowie beim Sammeln an den Wertstoffhöfen in Höhe von bis zu 200,00 € pro nicht getrennt erfasster bzw. angenommener altholzhaltiger Sperrmüllanmeldung bzw. Anlieferung.
- e) Verstoß gegen die Pflicht zur vertragskonformen Gebührenerhebung an den Wertstoffhöfen in Höhe von bis zu 100,00 € pro gebührenpflichtigem Vorgang, der nicht, nicht vollständig oder nicht richtig veranlagt wird.
- f) Verstoß gegen die Pflicht zur Auslieferung von beantragten Abfallbehältern bei Überschreiten einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Antrages auf Behältergestellung und Versäumnis der Auslieferung in Höhe von 50,00 € je Behälter und Werktag ab dem ersten Werktag nach Ablauf der Frist.
- g) Verstoß gegen die Pflicht zum Einsatz der im Angebotskonzept benannten Sauberen Fahrzeuge in Höhe von 100,00 € pro entgegen dem Konzept des Auftragnehmers nicht geleistetem Einsatztag mit diesen Fahrzeugen.

(2)

Die Höhe der Vertragsstrafen nach dem vorstehenden Absatz ist in einem Jahr insgesamt beschränkt auf 5 % der vergüteten Nettoauftragssumme für das Jahr. Verstöße nach einer Abmahnung infolge eines ersten Verstoßes werden als neue Verstöße behandelt.

(3)

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen. Sie kann bis zu sechs Monate nach Kenntnis von den die Vertragsstrafe begründenden Umständen auch dann verlangt werden, wenn der Auftraggeber sie sich bei der Entgegennahme der Leistung nicht vorbehalten hat. Von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe unberührt bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch den Verstoß gegen Pflichten nach diesem Vertrag dem Auftraggeber entsteht. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

(4)

Sollte eine Vertragsstrafe nach vorgenannten Absätzen im Einzelfall unverhältnismäßig sein, kann der Auftragnehmer in entsprechender Anwendung von § 343 BGB die Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag verlangen, wobei dieser Anspruch zunächst gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen ist.

## **§ 19**

### **Außerordentliche Kündigung**

(1)

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden durch

a) den Auftraggeber,

1. wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnungen des Auftraggebers bezogen auf ein und dasselbe Ereignis nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von 2 Wochen liegen;
2. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung vom Auftragnehmer beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
3. wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
4. wenn dem Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen das Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb oder andere behördliche Bestätigungen oder Genehmigungen, die seine Eignung und/oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen belegen und die vom Auftraggeber im Vergabeverfahren als diesbezüglicher Nachweis gefordert wurden, entzogen werden;
5. nach Maßgabe von 133 GWB.

- b) den Auftragnehmer, wenn der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist (Abs. 1 Ziff. 1. gilt entsprechend).
- c) beide Vertragsparteien
1. bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann oder
  2. aus einem sonstigen wichtigen Grund im Sinne von § 314 BGB;
  3. nach Maßgabe von § 313 BGB.

(2)

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.

## **§ 20**

### **Änderungen während der Vertragslaufzeit**

(1)

Nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und der dort vorgesehenen Ausgleichsregelung kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer den Transport zu einer neuen Übergabestelle für Restabfall und Sperrmüll verlangen.

(2)

Bei Änderungen im Übrigen haben beide Vertragsparteien Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung:

- bei Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB);
- bei Vergütung nach Staffelpreisen in entsprechender Anwendung von § 2 Nr. 3 VOL/B bei
  - Unterschreitung der Untergrenze des untersten Mengenkorridders oder
  - Überschreitung der Obergrenze des obersten Mengenkorridders.

Im Übrigen bleiben Anpassungen nach Maßgabe der VOL/B Im Rahmen von § 132 GWB möglich.

(3)

Entspricht die Urkalkulation nicht den Vorgaben der Vergabeunterlagen (insb. Ziffer 7.10.5 der Bewerbungsbedingungen), kann der Auftragnehmer eine Preisanpassung, welche den Nachweis von Mehr- und Minderkosten erfordert, nicht verlangen; macht der Auftraggeber eine Preisanpassung geltend, so steht ihm in diesem Fall das Recht aus § 316 BGB zu.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

(1)

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Zusammenarbeit und Loyalität gelten.

(2)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam und/oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem verfolgten Sinn und Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen so weit wie möglich entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

(3)

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck kommende Wille des Auftraggebers ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder in diesem Vertrag jeweils Nebenpflichten eines Vertragspartners begründet werden, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

(4)

Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung von Informations- und Nebenpflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen und Informationen müssen in deutscher Sprache – fließend – erfolgen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Unterlagen auf seine Kosten zu übersetzen.

(5)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertragstext auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(6)

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande.

(7)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(8)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Redaktioneller Hinweis:

*Unabhängig von § 21 Absatz 6 erstellen die Vertragspartner nach Zuschlagserteilung eine von Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete Vertragsurkunde.*